



MERKBLATT FÜR AUSLANDSCHWEIZERINNEN UND AUSLANDSCHWEIZER

Das EDA und die schweizerischen Vertretungen im Ausland	Das Verzeichnis aller schweizerischen Vertretungen im Ausland finden Sie auf www.eda.admin.ch > Vertretungen und Reisehinweise .
Meine Rechte und Pflichten im Ausland (Auslandswürgergesetz [ASG; SR 195.1] , Auslandswürgerverordnung [V-ASG; SR 195.11])	<ul style="list-style-type: none">• Wenn Sie keinen Wohnsitz in der Schweiz mehr haben (Abmeldung bei Ihrer Wohngemeinde erfolgt), müssen Sie sich bei der für Ihren Aufenthaltsort im Ausland zuständigen schweizerischen Vertretung zur Eintragung im Auslandswürgerregister melden.• Die schweizerischen Vertretungen im Ausland haben teilweise die gleichen Aufgaben wie die Einwohnerdienste in der Schweiz. So dient Ihre Anmeldung beispielsweise als Basis für die Ausstellung neuer Ausweisdokumente, die Übermittlungen von Zivilstandsunterlagen und ist Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes usw.• Die Anmeldung bei der schweizerischen Vertretung muss innert 90 Tagen nach dem Abmeldedatum bei Ihrer ehemaligen Wohnsitzgemeinde in der Schweiz erfolgen.• Wer im Auslandswürgerregister eingetragen ist, ist verpflichtet, bei der zuständigen schweizerischen Vertretung jede Änderung oder Ergänzung der sie oder ihn betreffenden Daten zu melden (Adress- und Zivilstandsänderungen, Erwerb und Verlust eines Bürgerrechtes usw.).• Auslandswürgerinnen und Auslandswürger erhalten regelmässig gratis die „Schweizer Revue“, mit Aktualitäten über die Schweiz sowie Themen, die Auslandswürger interessieren und sie mit ihrer Heimat verbinden.
Wie meldet man sich bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland an?	<p>Wenn Sie bisher in der Schweiz lebten, sich bei der Wohngemeinde abgemeldet haben und neu Wohnsitz im Ausland nehmen, benötigen Sie die folgenden Dokumente, um sich bei der für Ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland anzumelden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Anmeldung über den Online-Schalter (den Link finden Sie auf der EDA Webseite www.eda.admin.ch, auf der Startseite) oder ausgefülltes und unterzeichnetes Formular „Anmeldung bei einer schweizerischen Vertretung“. Dieses erhalten Sie direkt von der Vertretung oder können es auf deren Webseite in verschiedenen Sprachen ausfüllen und ausdrucken.• Gültiger Schweizer Pass oder gültige Identitätskarte aller Familienmitglieder (im Original);• Abmeldebestätigung der Wohngemeinde• falls vorhanden, Heimatschein, Familien- oder Personenstandsausweis im Original• falls betroffen, ein anerkannter ausländischer Identitätsausweis (Pass oder Identitätskarte) aller ausländischen Familienmitglieder (im Original) <p>Verfügen Sie über keinen gültigen Schweizer Ausweis (Pass oder Identitätskarte), brauchen Sie für die Anmeldung im Auslandswürgerregister:</p> <ul style="list-style-type: none">• einen gültigen offiziellen ausländischen Identitätsausweis (Pass oder Identitätskarte, im Original);• bei Einzelpersonen: einen Personenstandsausweis, erhältlich beim Zivilstandsamt Ihres Heimatortes in der Schweiz;• bei Familien: einen Familienausweis, erhältlich beim Zivilstandsamt Ihres Heimatortes in der Schweiz.
Die Dienstleistungen	<p>Die schweizerischen Vertretungen helfen Ihnen gerne bei Fragen zu folgenden Themen weiter:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schweizerische Reisepässe und Identitätskarten• Zivilstand• Bürgerrecht• Sozialhilfe für Auslandswürger• Teilnahme an Volksabstimmungen und Wahlen in der Schweiz• Beglaubigungen / Bestätigungen• Vermittlung von Auslandswürger-Vereinen vor Ort <p>Auf den Webseiten des EDA und der Vertretungen finden Sie nützliche Informationen sowie Formulare zu unseren Dienstleistungen: www.eda.admin.ch > Leben im Ausland > Dienstleistungen</p>